



Normen und Richtlinien (ÖNormen, OIB, ...) als Stand der Technik im Betriebsanlagenverfahren

vHR Ing. Mag. Leopold Schalhas, Abteilung Anlagenrecht



1. Stand der Technik – Grundlagen

2. Technikbewertung im Recht

3. Konkretisierung Stand der Technik

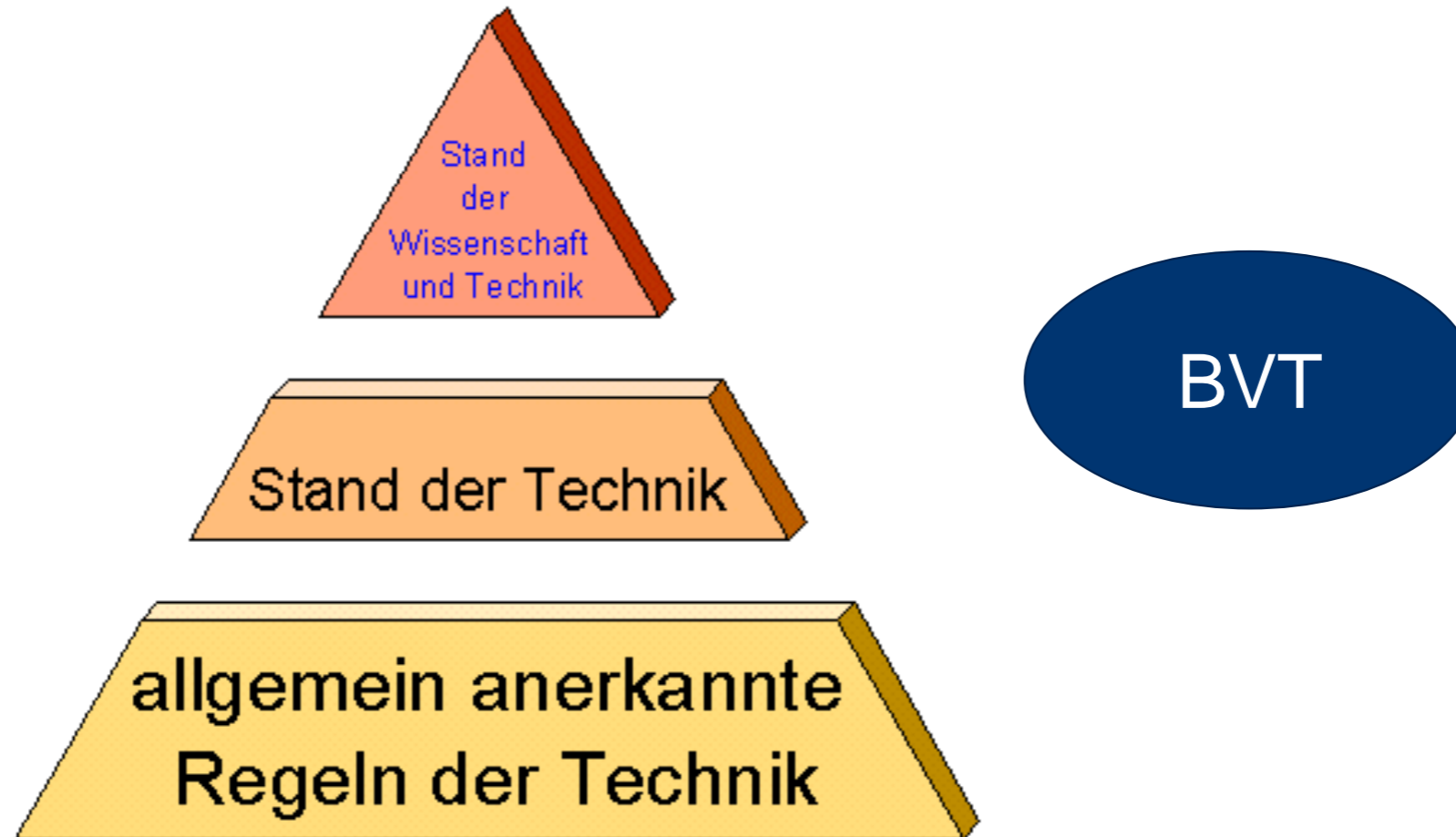
4. Normen und Stand der Technik

5. Gesetzliche Schutzziele

6. Schutzzielorientierte Beurteilung in Bau- und Gewerberecht

7. Zusammenfassung

Stand der Technik





Begrifflichkeiten

aRdT - (anerkannte) Regeln der Technik

„Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind“



Begrifflichkeiten

aRdT - (anerkannte) Regeln der Technik

OGH DER OBERSTE
GERICHTSHOF



OGH in 1 Ob 564/95:

„"Regeln der Technik" sind keine rechtlichen Phänomene, sie geben bloß ein bestimmtes oder bestimmbares Fachwissen wieder, mit dessen Hilfe ein Werk[...] möglichst reibungslos mangelfrei und störungsfrei durchgeführt werden kann; sie geben Auskunft, ob und wie etwas gemacht werden kann bzw sollte“

OGH 22.06.2010 10 Ob 24/09s:

ÖNORMEN „sind aber bloß Richtlinien, die als Vertragsbestandteile gelten sollen“.

OGH 1 Ob 79/15x:

„ÖNORMEN" stellen eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen dar“



Begrifflichkeiten

StdT - Stand der Technik (§ 71a GewO 1994)

„Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.“



Stand der Technik - Rechtsbegriff

1. Legaldefinition z.B. (§ 71a GewO, § 12a WRG ...)
2. Keine Legaldefinition (z.B. UVP-G 2000) – unbestimmter Rechtsbegriff der iSd Einheit der Rechtsordnung wie in den anderen Gesetzen auszulegen ist
3. stRspr VwGH - Stand der Technik ist *„der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist“*



Begrifflichkeiten

StdW - Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren,
Einrichtungen und Betriebsweisen,
die nach Auffassung führender
Fachleute aus Wissenschaft und
Technik auf der Grundlage neuester
wissenschaftlich vertretbarer
Erkenntnisse im Hinblick auf
gesetzlich vorgegeben Schutzziele für
erforderlich erachtet werden und die
Erreichung dieser Ziele gesichert
erscheinen lassen



BVT – **Beste verfügbare** Technik (BAT)

bezeichnen den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle **Techniken** als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.“



Beste verfügbare Techniken

1. IE-RL und Umsetzung im nationalen Recht
2. BVT-Schlussfolgerungen

ein Dokument, das die Teile des BVT Merkblattes mit den Schlussfolgerungen zum Stand der Technik, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält



Ergebnis

- BVT-Schlussfolgerungen „grundsätzlich“ verbindlich
- Exakte spezifische Bindungswirkung nicht restlos geklärt
- Keine absolute Bindungswirkung
- Spielraum für „gleichwertiges Abweichen“ ergibt sich schon aus der IE-RL
- Diskussionspotential bleibt
- Vor allem Grenzwertfestsetzung häufig strittig



Technikbewertung

- Umfassende Technikbewertung
 - methodisch schwierig
 - vor allem Instrument in der politischen Entscheidungsfindung
- Sektorale Technikbewertung
 - Vor allem im Vollzug von Gesetzen
 - Untersuchung eines konkreten Vorhabens auf seine Ausführbarkeit und Zulässigkeit
 - Unter Anwendung der in der Verfassung und den Materiengesetzen enthaltenen Wertmaßstäben
 - Wertmaßstäbe im Gesetz sind zielorientiert (sog. Schutzziele) formuliert
 - Dafür gibt es nach wie vor keinen Algorithmus



Konkretisierung durch Rechtsverordnung

1. Verordnungsermächtigungen im Gesetz
2. Bundesminister:in verordnet
3. Definiert den „Stand der Technik“
4. Bindung des VO-Gebers an gesetzliche Vorgaben
5. Zweischneidiges Schwert
6. Regelmäßige Aktualisierung ist (wäre) geboten



Relevante Verordnungen - Beispiele

Verordnungen zur GewO 1994

Lange Tradition mit relativ hoher Flexibilität

Vbf 2023

Rechtsgrundlage § 69 Abs1 und § 82 Abs 1 GewO 1994
(ua. Rechtsmaterien z.B Eisenbahngesetz etc.)

VOC – Anlagen – Verordnung

Rechtsgrundlage gem § 82 Abs 1 und 3a GewO 1994
(letztere Bestimmung als Rechtsgrundlage für einen
Reduktionsplan)



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

VfSlg 18.142/2007 zu § 73 TKG 2003

Verordnungsermächtigungen, den maßgeblichen Stand der Technik zu bestimmen, sind keine verfassungswidrigen formalgesetzlichen Delegationen weil

1. Rechtsbegriff Stand der Technik legaldefiniert bzw der Auslegung zugänglich
2. Gesetzesziele determinieren Verordnungsermächtigung
3. Verordnungsgeber hat einschlägigen technischen Standard mit Hilfe einschlägiger Richtlinien und Empfehlungen zu bestimmen

Häufig verweisen solche Verordnungen auf ÖNORMEN oder andere technische Regelwerke und erklären sie für verbindlich



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

VfSlg 19.805/2013 (Schienenverkehrslärm-EmissionsschutzVO)

1. Pflicht des Normsetzers die Rechtsvorschriften an neuere Gegebenheiten anzupassen.
2. (statische) Verweisungen, sind daher fallweise zu überprüfen,
3. VfGH geht von Unterlassung aus, wenn die Verweisungen tatsächlich nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.



**Stand der
Technik**



ÖNORM

(vgl. § 2 Abs 2 Z4 NormenG vor Novelle 2016)



1. Normenwesen ist im Normengesetz 2016 geregelt (vorher Normengesetz 1971)
2. Normen sind Erfahrungen auf technischem Gebiet
3. Durch Wiederholung werden sie zu Grundsätzen
4. Verein bekommt Befugnis ÖNORMEN herauszugeben
 1. ASI – Austrian Standards International (früher ÖNI)
 2. OVE (Österreichischer Verband für Elektrotechnik)
 3. OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik)
 4. ...



Rechtsnatur von NORMEN

1. Grundsätzlich nicht rechtsverbindlich
2. Durch Gesetze, Verordnungen oder Bescheidauflagen ganz oder tw. für verbindlich erklärt werden
3. „unverbindliche“ Normen sind „objektivierte“ – generelle – Gutachten
4. Behörde kann diese im Einzelfall heranziehen, wenn sie Anwendbarkeit darlegt
5. ASV kann (unverbindliche) Normen heranziehen um den Stand der Technik zu bilden – Begründungspflicht des ASV



Rechtsnatur von NORMEN

1. Anwendungsbereich
2. Adressat der Norm
3. Welcher Teil der Norm ist anwendbar bzw. wird herangezogen



1. ÖNORMEN und OIB-RL sind von Menschen gemacht und daher nicht sakrosankt!
2. Die Frage an den SV im Behörden/Gerichtsverfahren darf nicht lauten:

„was steht in der ÖNORM?“,

sondern

„Ist das, was in der ÖNORM steht, tatsächlich der Stand der Technik?“



Normen als Stand der Technik - Zusammenfassung

1. Normen geben Standards vor – STAND DER TECHNIK kann daraus abgeleitet werden
2. Grundsätzlich nicht rechtsverbindlich, bea. aber Möglichkeit per Gesetz oder VO Rechtsverbindlichkeit herzustellen
3. Verweis auf Normen ist zulässig, ABER
 - Verweis muss eindeutig sein
 - Dynamischer Verweis ist unzulässig
 - Angabe der Bezugsquelle evtl. erforderlich (bei ausländischen Normen)
 - Adressatenkreis der NORM beachten



Schutzziele im Bauverfahren und im Betriebsanlagen- verfahren

Schutzziele	Gewerbeordnung Bau- und Betrieb	NÖ Bauordnung Nur während der Nutzung. => NICHT BAUPHASE
Personen (Gewerbetreibender/Nutzer)	...oder sonst geeignet=>Alles!	Statik Brandschutz Hygiene Schallschutz
Personen (Arbeitnehmer)	JA	NEIN
Objektschutz (Eigenobjekt)	NEIN	Statik Brandschutz
Nachbarn (Personen und Eigentum)	Geruch Lärm Rauch Staub Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen und spezifiziert (Kirchen/Schulen/ Krankenhäuser/etc.)	Brandschutz Hygiene
Rettungsmannschaften	NEIN	Brandschutz
Umweltqualität/Klima/ Wasser	JA	Hygiene Energieeinsparung und Wärmeschutz
Verkehr	Sicherheit/Leichtigkeit/ Flüssigkeit	NEIN



Bevor man in die Schutzzielbetrachtung einsteigt:

1. Was ist rechtlicher Konsens?
2. Was ist Verfahrensgegenstand (vor allem im Änderungsverfahren)?
3. Kann ein bestehender Konsens weiter genutzt werden?



Wozu braucht man den Stand der Technik in der GewO?

GewO 1994 umschreibt damit den Maßstab an dem gemessen bzw. nach dem beurteilt werden

1. die Vermeidung von Abfällen - § 77 Abs 4
2. Vermeidung von Luftschadstoffen - § 77 Abs 3

=> Genehmigungsvoraussetzungen

3. Erwartungshaltung für die Vermeidung bzw. Beschränkung von negativen Auswirkungen - § 77 Abs 1

=> Schutzziele der GewO 1994



Stand der Technik im Gewerbeverfahren

„... deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.“

- **§ 71a Abs 1 GewO 1994**

- **Zweifache Schutzfunktion**
 - **Schutz vor überzogenen Forderungen**
 - **Schutz vor „kreativen“ Alternativen**

- **Technische Regelwerke**
 - **Können über Gutachten in das Verfahren einfließen**
 - **Auch ausländische technische Richtlinien möglich**



**Einhaltung Stand der Technik
gem. § 71a Abs 1 GewO 1994 ist nicht
als Genehmigungsvoraussetzung
schlechthin gefordert!**



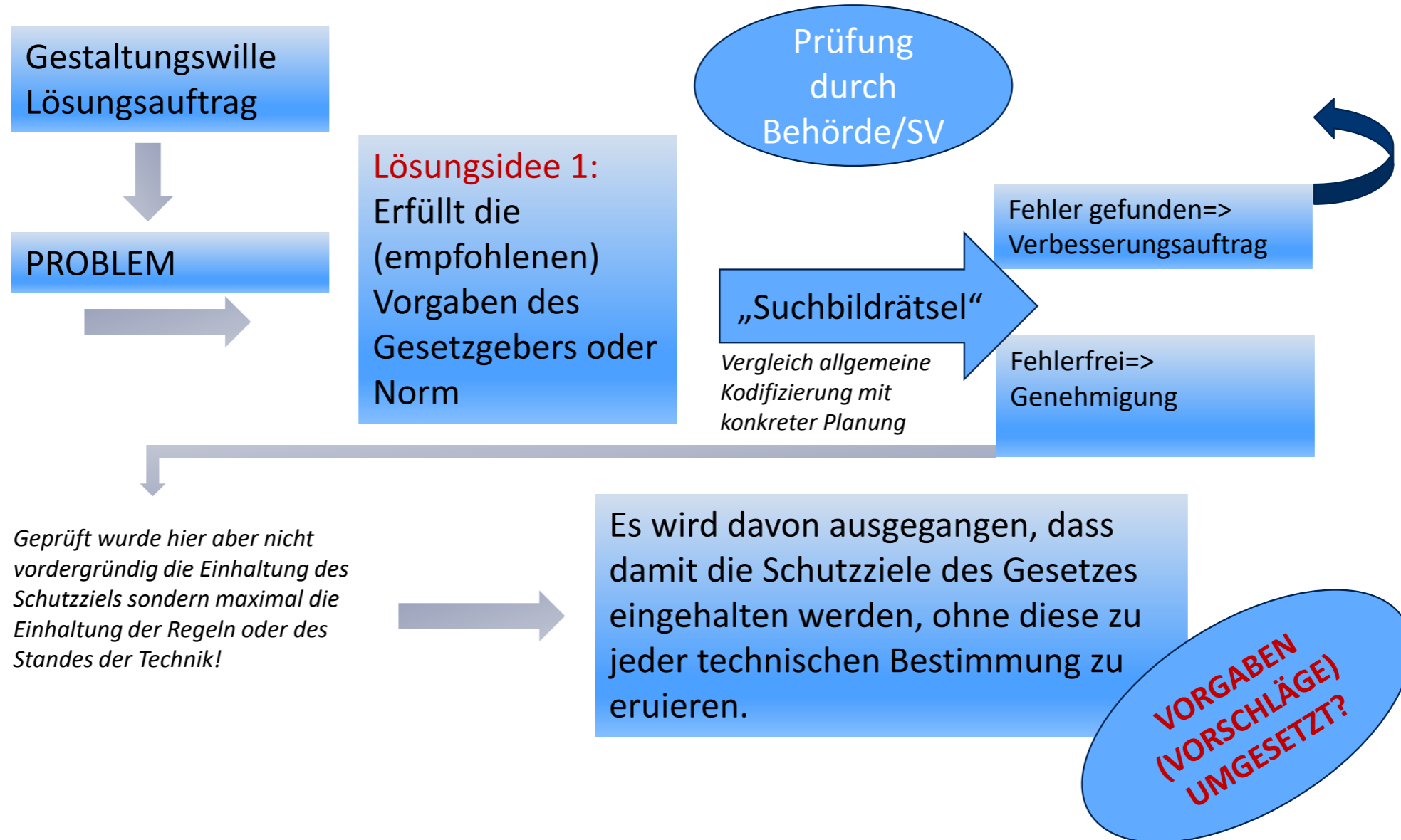
1. Genehmigungsfähigkeit – Genehmigungspflicht
2. Prognoseentscheidung
 1. Emissionen
 2. Immissionen auf die Schutzgüter
3. Änderung der „tatsächlichen örtlichen Verhältnisse“
4. „Worst Case Szenario“?
5. Schutzziel bezogene Bewertung – sektorbezogene Technikbewertung



Was tun?

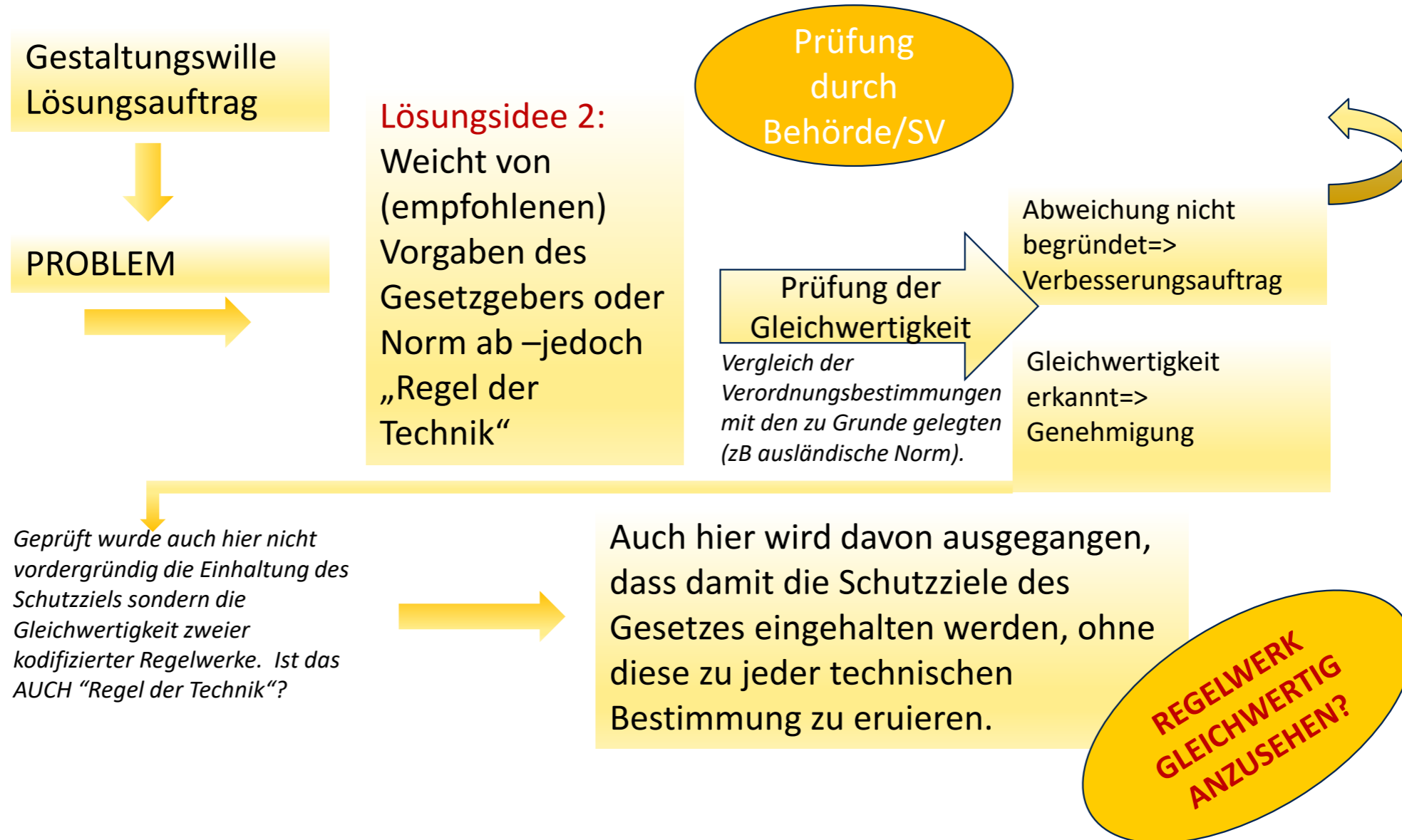


Gleichwertiges Abweichen von OIB



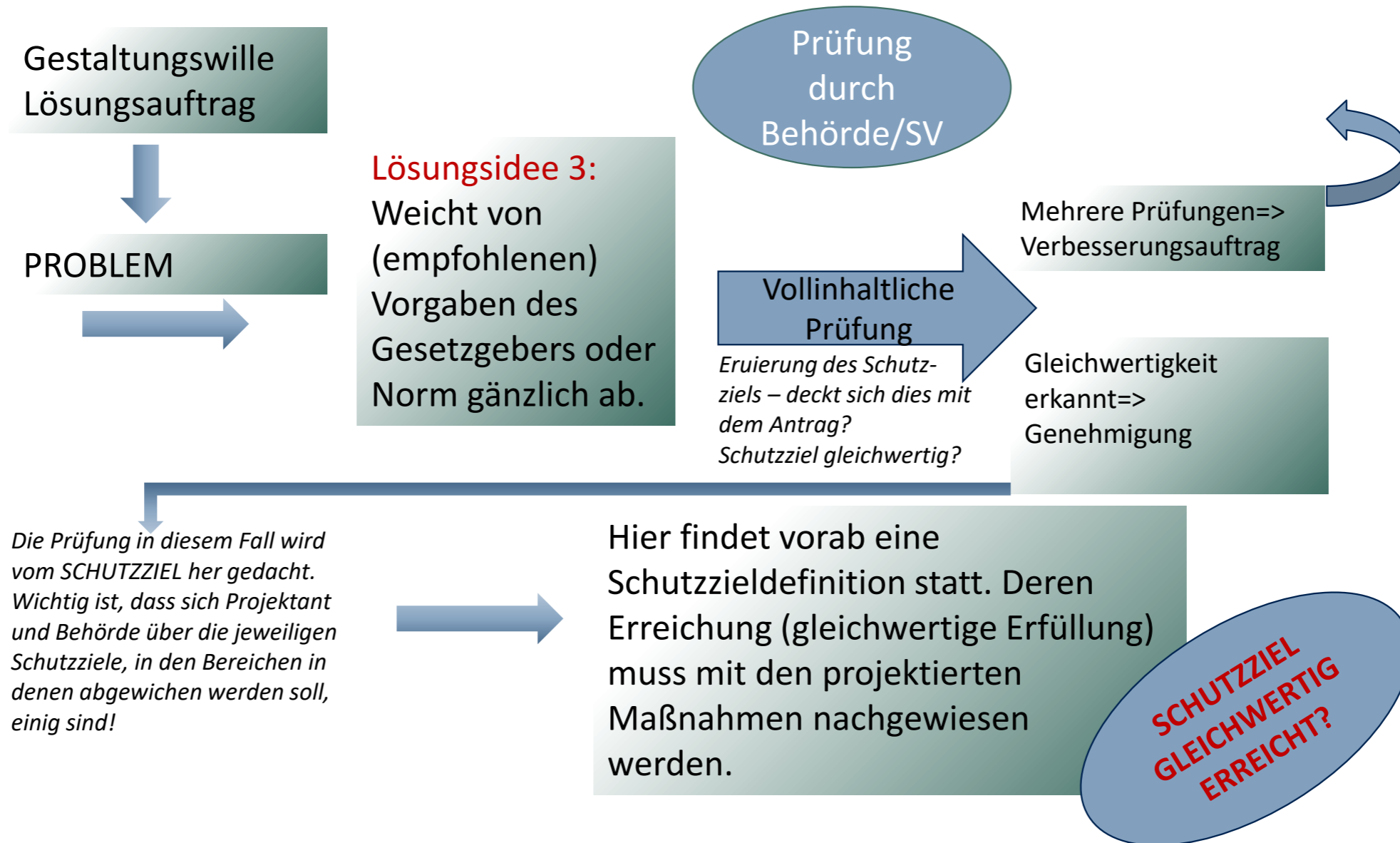


Gleichwertiges Abweichen in der NÖ BTV





Gleichwertiges Abweichen in der NÖ BTV





Gleichwertiges Abweichen in der NÖ BTV

Beispiel:

Fluchttürbreite von zB 120cm kann nicht eingehalten werden (architektonische Gründe, Platzmangel, Sanierung,...).

1. Schutzziel der Türbreite:

„Entfluchtung im Ereignisfall ohne Personenschaden (Panikvermeidung) und somit innerhalb einer angemessenen Zeit gewährleisten“

2. Als Ersatzmaßnahme soll eine Modellierung der zu erwartenden Personenströme mit Fluchtzeitberechnung erfolgen.

Bezeichnung der Software

Nachweis zumindest Regel der Technik (anerkannt?)



Gleichwertiges Abweichen in der NÖ BTV

Beispiel:

3. Auswirkungen:

- a) Definieren der Nutzung („freiwillige Einschränkung“)
- b) Andere Bereiche (zB Treppenbreiten, Rampen, Personenanzahl,...) werden nicht berührt

Conclusio:

Durch die geführte Modellierung zeigt sich, dass bei einer Verkleinerung, der grundsätzlich seitens der Anlage 4 zur NÖ BTV 2014 vorgegebenen Durchgangsbreite von 120cm auf 90cm, die Entfluchtung der definierten Personenanzahl, eine als **zeitlich und sicherheitstechnisch gleichwertig** anzusehende Variante zulässig wäre.



OIB im Gewerbeverfahren

Beispiel:

*Türbreite aus Badezimmer von zB 70cm, baurechtlich bewilligt, nachträgliche betriebsanlagenrechtliche Genehmigung, OIB 4 mit einer Forderung von mind. 80 cm kann nicht eingehalten werden (architektonische Gründe, Platzmangel, Sanierung, **Altbestand**...).*

1. Schutzziel der Türbreite:

„Entfluchtung im Ereignisfall ohne Personenschaden (Panikvermeidung) und somit innerhalb einer angemessenen Zeit gewährleisten“

2. Gemessen am Stand der Technik (aus OIB 4 abgeleitet), Einbeziehung der Arbeitsstätten-VO (Toilett-Zellen 60 cm) jedenfalls aus Sicht der GewO auch 70 cm zulässig -> Bad und Toilette eher Einzelbelegung (im Doppelzimmer max. 2 Personen)



OIB im Gewerbeverfahren

Beispiel:

Grundgrenze und Brandschutzwände:

Ein Gebäude ohne Feuermauer an der Grundgrenze ist im Gewerbeverfahren nach der Örtlichkeit und bezüglich der vorhersehbaren Gefährdungen durch den Normalbetrieb der Anlage auf die Schutzziele des §74 (2) GewO zu beurteilen.

Das Baurecht dagegen würde ja eine Brandwand an der Grundstücksgrenze fordern – unabhängig wie die tatsächliche Örtlichkeit aussieht.

⇒ Baurechtlich bewilligte Wand mit Fenster an der Grundstücksgrenze zu unbebautem Grundstück, keine Rechtsgrundlage im Betriebsanlagenverfahren für die Anordnung diese Fenster zu verschließen.



Beispiel - Anpassung an Energiekrise

Asphaltmischanlage

1. Betrieb mit Heizöl extraleicht
2. Entspricht der VO über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut (§2 Abs1 Z3)
3. Wirtschaftlich nicht mehr darstellbar
4. Antrag Verfeuerung von Holzstaub
5. Ausweg über § 82 Abs 3 GewO 1994 – Antrag gleichwertiges Abweichen zuzulassen
6. FAV oder AVV je nach eingesetztem Ausgangsmaterial für den erzeugten Holzstaub



Lüftungsanlagen

1. **ÖNORM H 6030 bzw. ÖNORM EN 16282**
2. Norm von Lüftungstechniker:innen für Lüftungstechniker:innen
3. Schutzziel in der GewO Schwadenabzug und Wärmeabzug
4. Nur diese Teile sind relevant im BA-Verfahren
5. Restliche Norm für Planung relevant

Bsp.: Pommestand im Freibad



Nutzbarkeit von Altbeständen

Beispiele

- Bestehende genehmigte Betriebsanlage – Änderung der Nutzung
- Lagerhalle mit kleinem Detailverkauf -> Verkaufsmarkt mit kleinem Lager
- Teile einer BA werden statt als Tischlerei als Schlosserei verwendet -> restliche BA bleibt in der bisherigen Nutzung gleich
- Gesamtumwandlung nach Möglichkeit vermeiden
- Bodenverbrauch minimieren -> Altbestände in Nutzung erhalten



Zusammenfassung

Was wollen wir?

Lösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzziele

Nutzbarkeit von Altbeständen unterstützen und nicht erschweren

Was wollen wir nicht?

100%ige Sicherheit

Haftungsproblematik

Was brauchen wir?

Solide Kenntnis der Rechtsmaterien – Schutzziele!!

Im Ernstfall Beweisthema formulieren können!

Im Projekt nachvollziehbare Darlegung der Abweichungen incl. Zielerreichung

Ausnahmegenehmigung AStV – Antrag und Darlegung der Vorgangsweise



*"Das Geheimnis des Erfolges ist,
den Standpunkt des anderen zu
verstehen."*

Henry Ford

Danke.